

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 26

Rubrik: Verband schweizerischer Handwerks- und Gewerbetreibender

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Senn-Holdinghausen.**

X.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 22. September 1894.

Wochenspruch: Junges Blut, spar dein Gut,
Arbeit im Alter wehe thut.

Verband schweizerischer Handwerks- und Gewerbe- treibender.

Die feinerzeit auf kommen-
den Herbst geplante Reorga-
nisation des **Verbandes
schweizerischer Handwerks-
und Gewerbetreibender**

nimmt auf Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen und
gepflogenen Beratungen folgendes in Aussicht:

1. **Zweckbestimmung.** Der Verband und dessen
Organe suchen zu bezwecken, daß das Kleingewerbe durch
wirtschaftliche Selbsthilfe sich den heutigen Pro-
duktions- und Absatzverhältnissen mit Erfolg anpasse, indem
von seinen Mitgliedern diejenigen Berufszweige
als existenzsichernde Erwerbsquellen festge-
halten werden, welche sie neben der noch verbleibenden Kunden-
arbeit spezialmäßig auszubenten gewillt sind, ehe die
kapitalistische Großproduktion besonders das Handwerk gänz-
lich unmöglich macht.

2. **Wirkungskreis.** Dieser umfaßt zur Deckung
der Bedürfnisse die ganze, zwar an und für sich sehr
eng begrenzte Schweiz; der Absatz der Erzeugnisse
dagegen soll an keine bestimmten Grenzen gebunden sein,
vielmehr auf lohnenden Export ganz besonders Bedacht ge-
nommen werden.

3. **Mitglied des Verbandes** kann jeder innerhalb
der Schweizergrenze ein ehrbares Gewerbe auf reelle Weise

betreibende Geschäftsmann werden, sowie auch Förderer der
einheimischen Produktion, indem der Bewerber

- sich direkt oder durch ein Verbandsmitglied beim engeren
Vorstande anmeldet,
- innerhalb der statutarischen Kandidaturfrist ein zuge-
stelltes Beitrittsformular ausfüllt und unterzeichnet,
- dieses mit der Eintrittsgebühr à Fr. 5 und mindestens
der Hälfte des laufenden Jahresbeitrages dem Quästor
einhändigst.

4. **Organe des Verbandes** sind:

- die Generalversammlung oder Urabstimmung der Ge-
samtheit,
- der Centralvorstand,
- die Verwaltungskommission (engerer Vorstand) am je-
weiligen Sitz der Verwaltung,
- die Aufsichts- oder Rechnungsprüfungskommission.

5. **Organisation.** Der Verband bezahlt aus seiner
Kasse das offizielle Publikationsorgan, sowie vertrauliche Kreis-
schreiben, welche kostenfrei an die Mitglieder des Verbandes
zu gelangen haben. Die Verwaltungsorgane haben auf
Grundlage eines durch den Verband genehmigten Regula-
tivs allen berechtigten Anregungen seitens der Verbands-
mitglieder an die Hand zu gehen, um besonders durch Grün-
dung erfolversprechender Interessen-Gruppen unsere
Bestrebungen wirksamst zu fördern.

6. **Gruppenbildung.** Gleichartige oder verwandte
Gewerbe sind gehalten, sich enger zu organisieren und als
Gruppe zu verbinden, um so erfolgreicher ihre Interessen zu
vertechten.

So wird in erster Linie eine Hauptgruppe für planmäßige zweckdienliche Reklame und geschäftliche Drucksachen für alle im Verbande vertretenen Gewerbe in Aussicht genommen, was besonders den Lieferanten von marktfähigen Spezialartikeln sofort von Nutzen sein wird.

Eine solche Gruppe dürfte zunächst umfassen:

- a) Ermittlung geeigneter Geschäfte für illustrierte Vervielfältigung empfehlenswerter Erzeugnisse und gebiegene Ausführung derselben zu billigem Preise.
- b) Vereinbarungen mit Annoncen-Bureau betr. Preisermäßigung für unsere Verbandsmitglieder.
- c) Unentgeltliche Geschäftsvermittlung resp. Geschäftsempfehlungen (Branchenregister) durch unser offizielles Organ für sämtliche Mitglieder und gewissermassen für Lieferanten.
- d) Preisermäßigung für geschäftliche Drucksachen, besonders Prospekte für unsere Mitglieder.
- e) Anstrengung kollektiver Prospekte etc., die auch als Beilagen zu passenden Zeitschriften sich eignen.

Eine zweite Hauptgruppe wird angestrebt, welche alle diejenigen Gewerbe umfassen würde, die als Spezialität Bedarfsartikel für Haus, Küche und Wirtschaft produzieren. Um den Verkauf dieser Erzeugnisse erfolgreich zu fördern, würden an Hauptverkehrsplätzen geeignete Kaufleute (Großisten) zunächst damit betraut.

7. Die Reglemente für Gruppenbildungen nehmen zunächst folgendes in Aussicht:

- a) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, sich bei zu treffenden Gruppen aktiv zu beteiligen.
- b) Bei Gruppen zum Zwecke des Verkaufes der Erzeugnisse kommen in der Regel nur solche Lieferanten und Artikel in Betracht, die nicht am gleichen Orte detaillieren und ihre Erzeugnisse wenigstens teilweise selbst erstellen.
- c) Zunächst haben als Spezialitäten produzierte Erzeugnisse Anspruch auf Berücksichtigung und sollen in der Regel für gleichartige Artikel eine verhältnismäßige Anzahl Lieferanten sich beteiligen können.
- d) Es dürfen nur wirklich gute Erzeugnisse berücksichtigt werden. Anderweitige Bevorzugung (Begünstigung) soll streng verpönt sein.
- e) Der Verkauf der Erzeugnisse soll wo immer möglich auf feste Rechnung erfolgen. Bei kommissionsweisem Verkaufe hat spätestens monatliche Berichterstattung und vierteljährliche Abrechnung zu erfolgen.

Näheres durch Circulare.

Die Thon-, Glas- und Cementwarenfabrikation in der Schweiz im Jahre 1893.

(Aus dem soeben erschienenen Berichte des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrievereins.)

Ziegel- und Röhrenfabrikation. Es ist ungleich schwerer, von dem Stande der Ziegelei und der mit ihr in engem Zusammenhang stehenden Röhrenfabrikation ein wahrheitsgetreues Gesamtbild zu geben, als von der Geschäftslage der meisten andern Erwerbszweige, da die Existenz- und Produktionsbedingungen bei diesen viel einheitlicher sind. Kein anderer Industriezweig weist solche lokale Unterschiede auf in Bezug auf den Geschäftsnutzen, den die Betriebe ihren Besitzern abwerfen.

Es ist namentlich ein Hauptfaktor, welcher die Rentabilität dieser Industrie stark beeinflusst, nämlich die Entfernung der Etablissemensorte von den Absatzorten. Bei dem außerordentlich hohen Gewicht der Ziegeleifabrikate spielen eben die Transportkosten, die natürlich von der Größe der Distanzen abhängen, eine ganz bedeutende Rolle. Die Gesamtproduktion der Kantone Zürich, Bern, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau — über deren Gebiet sich der Schweizerische

Zieglerverein erstreckt — kann gegenwärtig auf ca. 104 Millionen Stück Ziegelware veranschlagt werden. Nimmt man für 1000 Stück im Durchschnitt ein Gewicht von 30 Mtr. an, so repräsentiert jene Summe das ansehnliche Gewicht von 3,12 Millionen Mtr. Daß die Fracht- und Transportverhältnisse für die Ziegelei-Industrie von einschneidender Wichtigkeit sind, ist demnach einleuchtend.

Leider könnten nun die Transportverhältnisse für die Ziegelei-Industrie kaum ungünstiger sein, als sie es gegenwärtig sind. So haben ausländische Eisenbahnen für Ziegelware auf große Entfernungen Frachtsätze, die bis auf 35% unter den entsprechenden Ansätzen schweizerischer Bahnen stehen.

„Die Bahngesellschaften, wenigstens die Nordostbahn, haben auch einen viel zu kleinen Park an Güter-Rollmaterial, so daß wenigstens auf Nebenplätzen wegen Mangels an Wagen und wegen Verzögerung in der Stellung derselben viele Unzukömmlichkeiten vorkommen. Schon die Vorschriften für die Wagenbestellung sind eigentlich ungenügend. Täglich nur einmal dürfen die Stationsvorstände die Wagenbestellung machen, und zwar für gewöhnliches Gut nur schriftlich, nicht telegraphisch. Trifft nun eine Wagenbestellung einige Minuten zu spät für den betreffenden Tagesmoment auf der Station ein, so ist das Wartemagazin volle 3 Tage, andernfalls 48 Stunden; allein sehr häufig werden diese langen Fristen wegen wirklichen Wagenmangels noch überschritten. Tritt etwa gar eine andere außerordentliche Gütertransportfrequenz ein — so namentlich im Herbst zur Zeit der Obsternte — so wird die Unsicherheit in der Expedition oft ins Unerträgliche gesteigert. Es ist überhaupt schwer zu begreifen, wie z. B. oft zehn Stationen weit her leere Wagen dirigiert werden, während auf der nächsten Station ihrer eine ganze Anzahl stehen, die dann an der Bedarfsstation vorbeifahren. Diese Uebelstände sind von großer Bedeutung für die Ziegeleiindustrie, welche mit so gewaltigen Gewichtsmassen am Transport beteiligt ist.“

Ziegeleibesitzer, deren Geschäfte nahe oder inmitten ihres Absatzgebietes liegen, die ein ordentliches Rollmaterial zur Verfügung haben, ihr Fach kennen und mit den Einrichtungen auf der Höhe der Zeit stehen, werden ihr Geschäft als ein einträgliches bezeichnen dürfen. Da aber, wo der größere Teil der Produktion weithin verfrachtet werden muß, wo Agenten unterhalten und Provisionen gegeben werden müssen, bleibt nach Verrechnung der allernotwendigsten Abschreibungen oft kein Reingewinn übrig. Was die innere Einrichtung anbelangt, so sind die meisten bedeutendsten Geschäfte gut ausgerüstet. Es besteht in der Schweiz ein Geschäft, welches als Spezialität die Fabrikation der Maschinen und die Installation ganzer Betriebseinrichtungen besorgt.

„Es werden Versuche gemacht, den Ziegeleibetrieb auf das ganze Jahr auszudehnen. Oberflächlich betrachtet, hat ein das ganze Jahr andauernder Betrieb anscheinend viel für sich gegenüber der kurzen Sommer-Campagne, welche nur von Anfang Mai bis in den Oktober dauert und sich also nur über etwa 140 effektive Arbeitstage erstreckt, an denen dann der Betrieb forciert werden muß. Es ist aber nicht sehr wahrscheinlich, daß diese Ausdehnung der Betriebszeit für gewöhnliche Fabrikate gelinge; auch ist es sicher nicht im Interesse der eigentlichen Ziegelei-Industrie, daß der Winterbetrieb und mit ihm die künstliche Trocknung aufkomme. Dagegen ist wohl für bessere Produkte, bei rationellster Ausnutzung der abgehenden Ofenwärme, eine Betriebsverlängerung um einige Monate mit Vorteil durchzuführen.“

(Fortsetzung folgt.)

Verbandswesen.

Schweizerischer Zieglertag. Am vorletzten Montag fand in Zürich unter dem Vorsitz von Hrn. Brändli in Berg (Thurgau) die Jahresversammlung des schweizer. Zieglerverbandes statt. Der Präsident referierte auf Grund eines Programms